



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de

Kurz-Info 2019

München, im Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie über die im Jahr 2019 geltenden Beitragswerte* und über weitere Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren.

1. Pflichtbeiträge 2019

Beitragsbemessungsgrenze: **6.700,00 €** Beitragssatz: **18,60 %**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.246,20 €	Mindestbeitrag:	155,80 €
70 % des Höchstbeitrags	872,34 €	halber Mindestbeitrag	77,90 €
40 % des Höchstbeitrags	498,48 €		

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (18,60 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 56.280,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag, d.h. Höchstbeitrag, zu zahlen.

2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmenden Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Allerdings können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungswirtschaft steigern.

Der für 2019 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2019 abzüglich der Pflichtbeiträge 2019. Die Einzahlungshöchstgrenze 2019 beläuft sich auf **37.386,00 €**. Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ abgekürzt „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Unsere Bankverbindung können Sie u. a. diesem Schreiben entnehmen.

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge können dagegen nicht zum Versorgungswerk gezahlt werden; ebenso ist der Abschluss einer Direktversicherung zum Versorgungswerk nicht möglich.

3. Geschäftsjahr 2017

Die wichtigsten Daten im Überblick:

	2017
Anwartschaftsberechtigte insgesamt	29.552
Aktive Mitglieder	26.329
Versorgungsempfänger	12.043
Versorgungsleistungen insgesamt (Mio. €)	256,5
Beitragseinnahmen (Mio. €)	225,5
Kapitalanlagen (Mio. €)	8.339,4
Kapitalerträge (brutto in Mio. €)	330,9
Durchschnittsverzinsung (GdV)	3,82%
Bilanzsumme (Mio. €)	8.491,0
Gesamtkostensatz	1,85%

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2017 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern oder auf unserer Homepage www.bapv.de (BApV im Überblick / Geschäftsdaten) einsehen.

4. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Mit seiner Entscheidung vom 22.03.2018 (Az.: B 5 RE 5/16 R) bestätigte das Bundessozialgericht die Auffassung, dass die von der Deutschen Rentenversicherung Bund geforderte „Approbationspflicht“ als Befreiungsvoraussetzung dem § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nicht entnommen werden kann. Die Befreiung richtet sich ausschließlich nach der Legaldefinition der apothekerlichen Tätigkeit in der Berufsordnung und anderen landesrechtlichen Vorgaben.

5. Dynamisierung

Der Landesausschuss beschloss, die im **Anwartschaftsverband 3** (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 01.01.2015 erworbenen Rentenpunkte, die jeweils auf einem Rechnungszins von 2,5 % beruhen um 0,75 % zum 01.01.2019 zu erhöhen.

Von weiteren Dynamisierungen hat der Landesausschuss abgesehen.

6. Satzungsänderungen

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Landesausschuss für das Jahr 2019 – wie bisher – auf 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2019 ein im Finanzierungssystem seit 01.01.2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Des Weiteren hat der Landesausschuss eine Verbesserung der Absicherung bei Berufsunfähigkeit durch Verlängerung des Zurechnungszeitraums und die dadurch erreichte Erhöhung des Zuschlags zum Ruhegeld, eine Anpassung der Bewertungsprozentsätze und Faktoren in den Tabellen 1 bis 4 der Satzung sowie weitere redaktionelle Änderungen beschlossen. Die neuen Tabellenwerte enthalten u.a. Nachjustierungen bei der eingerechneten Lebenserwartung. Der in den Bewertungsprozentsätzen einkalkulierte Rechnungszins bleibt hingegen unverändert auf dem seit 01.01.2010 geltenden Niveau.

Die Neuerungen treten zum 01.01.2019 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen, die die Verlängerung des Zurechnungszeitraums bei Berufsunfähigkeit betreffen, erst zum 01.01.2020 in Kraft.

7. Datenschutzgrundverordnung

Ab dem 25.05.2018 gilt für die Bayerische Apothekerversorgung die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Da wir bisher schon einen hohen Anspruch an den Standard unserer Datenverarbeitung hatten, ergibt sich nur ein geringer Anpassungsbedarf. Detailinformationen haben Sie in einem gesonderten Schreiben schon erhalten. Informationen finden Sie auch unter dem folgenden Link www.bapv.de.

8. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer**, Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2019
W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets an erster Stelle den Buchstaben „**B**“ gefolgt von Ihrer **eigenen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln.

Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJJMM“) ergänzt werden.

Beispiele: B12345678
B12345678Z201901

9. In eigener Sache: Angabe der Mitgliedsnummer

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel mit dem Versorgungswerk Ihre Mitgliedsnummer an. Sie erleichtern uns die Zuordnung der eingehenden Post und beschleunigen dadurch die Abläufe im Versorgungswerk.

10. Allgemeine Hinweise

10.1 Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Bitte beachten Sie, dass bei **jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss. Dies umfasst nicht nur jeden Arbeitgeberwechsel, sondern auch jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei demselben Arbeitgeber. Der Antrag muss fristwährend unter Einhaltung der **3-Monatsfrist** des § 6 Abs. 4 SGB VI über das Versorgungswerk gestellt werden. Von dort aus wird er an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet.

10.2 Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosengeld, Pflegegeld, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld oder Verletztengeld

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Pflegegeld, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld oder Verletztengeld werden i.d.R. die Beiträge zum Versorgungswerk übernommen. Wir raten Ihnen, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen beim zuständigen Träger zu stellen.

10.3 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mitglieder bleiben auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitragspflichtig. Die Agenturen für Arbeit übernehmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger allerdings keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk. Zur Bayerischen Apothekerversorgung ist dann der Mindestbeitrag, auf Antrag der halbe Mindestbeitrag, zu entrichten.

10.4 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut.

Auskunft zum Verfahren sowie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Postfach, 10704 Berlin), den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen und auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

10.5 Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

10.6 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

10.7 Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bayerischen Apothekerversorgung sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

10.8 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die genauen Termine für 2019 geben wir in der Fachpresse und auf unserer Internet-Homepage bekannt.

Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2019

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02 BIC: BYLADEMMXXX

apoBank IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72 BIC: DAAEDEDXXX

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.